

# RS Vwgh 2001/5/22 99/05/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2001

## Index

L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BStG 1948 §28 Abs1;

B-VG Art18;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §1 Abs1;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §4 Abs1;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §6;

## Rechtssatz

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entfernung von Alttextil-Sammelbehältern, die sich auf Grundflächen der Gemeinde Wien befanden, die nicht dem Gemeingebräuch dienen, sowie im Zusammenhang mit der Entfernung von Sammelbehältern, die auf einer - ebenfalls nicht im Gemeingebräuch stehenden - Grundfläche Dritter aufgestellt waren, unterliegen nicht dem Regime des Wr GebrauchsabgabeG 1966, wonach für den Widerruf der Gebrauchserlaubnis bzw. die Entfernung dieser Sammelbehälter ein hoheitlicher Akt erforderlich wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999050102.X06

## Im RIS seit

13.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)